

2 K 1306/19.KO



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Wieland Rechtsanwälte GbR, Rheinweg 23,  
53113 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG,  
vertreten durch den Vorstand d. vertreten durch das Competence Center  
Personalmanagement, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Arbeitgeberverband für Telekommunikation und IT  
e.V., Am Tüv 5, 30519 Hannover,

w e g e n dienstlicher Beurteilung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom  
26. August 2020, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Holly  
Richter am Verwaltungsgericht Vogel  
Richterin Strunk  
ehrenamtliche Richterin lfd. Angestellte Fröhlich  
ehrenamtlicher Richter Angestellter Gerhardus

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, die dienstliche Beurteilung des Klägers vom 7. März 2019 aufzuheben und den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu beurteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen seine dienstliche Beurteilung vom 7. März 2019.

Er steht als Technischer Postbetriebsinspektor (BesGr A9 Bundesbesoldungsgesetz – BBesG –) im Dienst der Beklagten. Während des Beurteilungszeitraums der streitgegenständlichen Beurteilung war er als Technischer Fernmeldehauptsekretär (BesGr A 8 BBesG) beschäftigt und als beurlaubter Beamter vergleichbar der Besoldungsgruppe A 9 tätig.

Die ursprüngliche Beurteilung für den Beurteilungszeitraum 1. Juni 2015 bis 31. August 2016 wurde aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Köln vom 15. Oktober 2018 – 2 L 4749/17 – aufgehoben. Die neu erstellte streitgegenständliche Beurteilung schließt mit dem Gesamturteil „Sehr gut“ und dem Ausprägungsgrad „Basis“. In den Einzelkriterien erhielt der Kläger viermal die Note „Sehr gut“ und zweimal die Note „Gut“. Der Beurteilung liegt ein Beurteilungsbeitrag der Führungskraft vom 31. Januar 2019 zugrunde. In dieser Stellungnahme wurden seine Leistungen dreimal mit „Sehr gut“, einmal mit „Gut“ und zweimal mit „Rundum zufriedenstellend“ bewertet.

Hiergegen erhob der Kläger unter dem 25. Juni 2019 Widerspruch. Die Beklagte habe nicht begründet, warum das Einzelkriterium „Allgemeine Befähigung“ im Gegensatz zu den Kriterien „Arbeitsergebnisse“ und „Wirtschaftliches Handeln“ nicht aufgrund der Höherwertigkeit seiner Tätigkeit angehoben worden sei. Der Hinweis darauf, dass eine weitere Verbesserung im Rahmen der Gesamtwürdigung nicht geboten sei, stelle eine leere Floskel dar. Auch die Angabe, wonach aufgrund eines Vergleichs mit denjenigen Beamten, die noch höherwertiger eingesetzt seien, sein höherwertiger Einsatz nicht zu einer Verbesserung in jedem Kriterium führen könne, sei zur Plausibilisierung nicht geeignet. Insofern setze sich die Beurteilung nicht mit seiner Leistung, sondern allein mit der Wertigkeit der Arbeitsposten anderer Beamter auseinander. Dies werde den Grundsätzen des Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz nicht gerecht. Darüber hinaus könne auch das Gesamtergebnis nicht mit Blick auf den höherwertigeren Einsatz anderer Beamter begründet werden. Die Beklagte habe ferner mit dem Hinweis auf die bessere Leistungseinschätzung der Führungskraft anderer Beamter das Gesamturteil nicht plausibilisieren können. Die Stellungnahme der Führungskraft sei nur ein unselbstständiger Teil der Beurteilung. Überdies stellten auch die genannten Prozentzahlen betreffend die Kontingentierung der Spitzennoten keine belastbare Begründung dar. Insoweit sei bereits unklar von welcher Beurteilungsliste die Beklagte ausgegangen sei. Auch der Ausprägungsgrad sei nicht hinreichend begründet worden. Der Verweis auf die Tendenz in den Bewertungen der Einzelkriterien sei hierfür nicht ausreichend. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Stellungnahme der Führungskraft neu erstellt worden sei. Hierbei seien einige Adjektive weggefallen, ohne dass sich dies auf den ersten Blick erschließe. Im Hinblick auf das Einzelmerkmal „Wirtschaftliches Handeln“ trage die Erläuterung die unterdurchschnittliche Bewertung mit „Rundum zufriedenstellend“ nicht. Insoweit sei nicht ersichtlich, was mehr verlangt werden könne als effizientes, kostenbewusstes und ressourcenschonendes Handeln.

Der Widerspruch des Klägers wurde bislang nicht beschieden, sodass er am 15. November 2019 Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben hat. Diese wurde an das hiesige Gericht verwiesen.

Zur Begründung seiner Klage führt er aus, die Klage sei zunächst zulässig. Die Beklagte habe seinen Widerspruch ohne sachlichen Grund bis heute nicht beschieden.

Überdies habe er auch ein Rechtsschutzinteresse. Insbesondere könne ihm ein widersprüchlicher Vortrag nicht vorgeworfen werden. Seinem Rechtsschutzinteresse stehe auch nicht entgegen, dass er zwischenzeitlich auf der Grundlage der streitgegenständlichen Beurteilung befördert worden sei.

Darüber hinaus sei die Klage begründet, weil die streitgegenständliche Beurteilung rechtswidrig sei. Ergänzend zu seinen Ausführungen im Widerspruch trägt er vor, der Ausprägungsgrad des Gesamturteils werde nicht – wie erforderlich – einzelfallbezogen begründet. Vielmehr handele es sich um einen Textbaustein, den die Beklagte bei sämtlichen Beurteilungen verwende. Überdies sei das sich aus der Begründung des Gesamtergebnisses ergebende Vorgehen der Beklagten insoweit rechtswidrig, wie für den Erhalt der Bestnote „Hervorragend“ erforderlich sei, dass der zu Beurteilende in der Stellungnahme der Führungskraft ausschließlich die Bestnote „Sehr gut“ erhalten habe. Ein solches Vorgehen könne nicht auf die Beurteilungsrichtlinien gestützt werden. Die Vergabe der Bestnote „Hervorragend“ habe vielmehr anhand der Einzelkriterien der Beurteilung zu erfolgen. Schließlich gehe aus dem Vorbringen der Beklagten hervor, dass eine weitere Verbesserung in den Einzelkriterien nur möglich gewesen wäre, wenn er noch höherwertiger eingesetzt wäre. Das Beurteilungssystem der Beklagten führe dazu, dass ein amtsangemessen beschäftigter Beamter nicht die Spitzennote erreichen könne.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, die dienstliche Beurteilung vom 7. März 2019 aufzuheben und ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu beurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger habe möglicherweise schon kein Rechtsschutzinteresse. Er sei auf der Grundlage der streitgegenständlichen Beurteilung befördert worden, sodass eine Weiterverfolgung des hier geltend gemachten Anspruchs auf Neubeurteilung ein Verstoß gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens darstellen könnte. Zudem

habe die streitgegenständliche Beurteilung für das berufliche Fortkommen des Klägers keine Bedeutung mehr.

Die Klage sei jedenfalls unbegründet. Vorab sei darauf hinzuweisen, dass ihr neues Beurteilungsverfahren in verschiedenen obergerichtlichen Entscheidungen als rechtmäßig bewertet worden sei. Soweit der Kläger beanstandet, die in der Stellungnahme zu dem Einzelmerkmal „Wirtschaftliches Handeln“ getätigten Formulierungen trügen die vergebene Note „Rundum zufriedenstellend“ nicht, in der Stellungnahme seien vormals enthaltene positive Adjektive weggefallen und die Bewertung sei unterdurchschnittlich, könne dem nicht gefolgt werden. Das Merkmal „Rundum zufriedenstellend“ werde für eine hundertprozentige Leistungserbringung vergeben. Sachwidrige Erwägungen oder Plausibilisierungsdefizite seien im Rahmen der Stellungnahme nicht ersichtlich. Der Kläger setze insoweit lediglich seine subjektive Meinung an die Stelle derjenigen der Führungskraft. Überdies enthalte die Beurteilung – entgegen der Angaben des Klägers – bezüglich des Einzelkriteriums „Allgemeine Befähigung“ eine Begründung, warum dieses trotz Ausübung einer höherwertigeren Tätigkeit nicht angehoben worden sei. Zudem sei auch der Ausprägungsgrad des Gesamturteils begründet worden. Aus der Zusammenschau ergebe sich, dass der Vergleich mit ebenfalls höherwertig beschäftigten Beamten zu der vergebenen Gesamtnote mit der Ausprägung „Basis“ geführt habe. Insoweit könne es sich auch bei einem Textbaustein um eine ausreichende Begründung handeln. Ebenso wenig treffe es zu, dass die Spitzennote „Hervorragend“ nur an noch höherwertiger eingesetzte Beamte vergeben werde. Die Spitzennote könnte auch von amtsangemessen beschäftigten Beamten erreicht werden. Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass in der Stellungnahme des Vorgesetzten ausschließlich die Bestnote „Sehr gut“ vergeben worden sei. Die Höherwertigkeit der Tätigkeit des Klägers sei ausweislich der Begründung des Gesamtergebnisses berücksichtigt worden. Dass das Gesamtergebnis nicht noch höher ausgefallen sei, sei durch die Verpflichtung der Einhaltung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes begründet. Die Tatsache, dass viele Beamte beurlaubt und entsprechend höherwertig eingesetzt seien, müsse im Rahmen der Beurteilungen berücksichtigt werden. Gleichzeitig müssten die Richtwertvorgaben des § 50 Abs. 2 Bundeslaufbahnverordnung beachtet werden. Diese seien bereits im Rahmen des gesetzlich Möglichen überschritten.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsakten der Beklagten (ein Heft) Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über die das Gericht im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – ohne mündliche Verhandlung entscheidet, hat Erfolg.

Sie ist zunächst als Untätigkeitsklage gemäß § 75 Satz 1 VwGO abweichend von § 68 VwGO zulässig. Die Beklagte hat über den am 25. Juni 2019 erhobenen Widerspruch des Klägers ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Frist sachlich entschieden.

Darüber hinaus ist entgegen der Ansicht der Beklagten das Rechtsschutzinteresse des Klägers nicht entfallen. Für die Klage gegen eine dienstliche Beurteilung besteht erst dann kein Rechtsschutzinteresse mehr, wenn die Beurteilung ihre rechtliche Zweckbestimmung verliert, Auswahlgrundlage für künftige Personalentscheidungen zu sein. So verhält es sich, wenn der beurteilte Beamte in den Ruhestand getreten, bestandskräftig aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist oder bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr befördert werden darf. In diesen Fällen kann die dienstliche Beurteilung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt noch als Grundlage einer künftigen, die Beamtenlaufbahn des Beurteilten betreffenden Personalentscheidung dienen. Diese Zweckbestimmung einer dienstlichen Beurteilung entfällt dagegen nicht dadurch, dass der Beamte erneut beurteilt und (oder) befördert worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2002 – 2 C 31.01 –, Rn. 13, juris). So liegt der Fall hier. Das Rechtsschutzinteresse ist nicht dadurch entfallen, dass der Kläger zwischenzeitlich befördert und erneut beurteilt wurde. Selbst wenn die streitgegenständliche Beurteilung nach der Verwaltungspraxis der Beklagten bei künftigen Verwendungs- und Auswahlentscheidungen nicht mehr herangezogen

wird, steht das dem zuvor Gesagten nicht entgegen. Denn die Beklagte vermag als Dienstherr nichts daran zu ändern, dass frühere dienstliche Beurteilungen von Rechts wegen für künftige Verwendungs- und Auswahlentscheidungen von Belang sein können. Zwar sind hierfür in erster Linie aktuelle Beurteilungen maßgebend, die den gegenwärtigen Leistungsstand wiedergeben. Ältere dienstliche Beurteilungen können aber daneben als zusätzliche Erkenntnismittel berücksichtigt werden. Sie stellen keine Hilfskriterien dar. Es handelt sich vielmehr um Erkenntnisse, die über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beurteilten Aufschluss geben und die deswegen gegenüber Hilfskriterien vorrangig heranzuziehen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2002, a. a. O., Rn. 15).

Unter Berücksichtigung dessen kann die Weiterverfolgung des Anspruchs auf Neubeurteilung auch nicht als Verstoß gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens gewertet werden.

Die Klage ist zudem begründet.

Die angefochtene Beurteilung vom 7. März 2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Beklagte ist daher zu verurteilen, die Beurteilung aufzuheben und den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu beurteilen (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Dienstliche Beurteilungen sind nach ständiger Rechtsprechung nur beschränkt gerichtlich nachprüfbar. Es ist in erster Linie Aufgabe des Dienstherrn bzw. des für ihn handelnden jeweiligen Vorgesetzten, ein persönlichkeitsbezogenes Werturteil darüber abzugeben, ob und inwieweit der zu beurteilende Beamte den – ebenfalls vom Dienstherrn zu bestimmenden – zahlreichen fachlichen und persönlichen Anforderungen des konkreten Amtes und der Laufbahn entspricht. Bei einem derartigen Akt wertender Erkenntnis steht dem Dienstherrn eine der gesetzlichen Regelung immanente Beurteilungsermächtigung zu. Insoweit hat sich die verwaltungsgerichtliche Kontrolle darauf zu beschränken, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, anzuwendende Begriffe oder den rechtlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat, oder ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Mai 1965 – II C 146.62 –,

juris, Rn. 40; Urteil vom 7. Mai 2019 – 2 A 15.17 –, juris, Rn. 32; OVG RP, Urteil vom 13. Mai 2014 – 2 A 10637/13.OVG –, juris, Rn. 25 sowie vom 22. Oktober 2008 – 2 A 10593/08.OVG –, juris, Rn. 23, jeweils m. w. N.).

Gemessen daran erweist sich die angefochtene Beurteilung als rechtswidrig, weil sie unter Verstoß gegen allgemeine Wertmaßstäbe zustande gekommen ist. Sie leidet an einem Begründungsdefizit. Die Beurteilerinnen haben die Berücksichtigung der höherwertigeren Tätigkeit des Klägers im Rahmen der Einzelkriterien nicht nachvollziehbar erläutert.

Aus den Besonderheiten des hier maßgeblichen Beurteilungssystems folgt nicht nur ein Begründungserfordernis hinsichtlich des Gesamtergebnisses. Vielmehr ergeben sich hieraus auch besondere Anforderungen an die Begründung und Plausibilisierung der Bewertung der Einzelkriterien (vgl. BremOVG, Beschluss vom 12. November 2018 – 2 B 167/18 –, juris, Rn. 10). Dies gilt zumindest für den Fall, wenn – wie hier – die Höherwertigkeit der Tätigkeit des zu Beurteilenden bereits im Rahmen der Bewertung der Einzelkriterien berücksichtigt wird.

Insoweit haben die Beurteiler nicht nur zu beachten, dass sie ihren Beurteilungsspielraum nur dann rechtmäßig ausüben, wenn sie die Beurteilungsbeiträge in ihre Überlegungen einbeziehen und Abweichungen nachvollziehbar begründen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 – 2 A 10.13 –, juris, Rn. 24).

Bei der Benotung der Einzelkriterien ist in diesen Fällen vielmehr auch zu berücksichtigen, dass die Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben grundsätzlich in Bezug auf alle nach dem jeweiligen Beurteilungssystem zu benotenden Einzelkriterien die Schlussfolgerung rechtfertigt, der Beamte erfülle im Grundsatz die geringeren Anforderungen seines Statusamtes in mindestens ebenso guter, wenn nicht besserer Weise wie die Anforderungen des innegehabten Postens. Denn die mit der Wahrnehmung eines höherwertigen Postens einhergehenden gesteigerten Anforderungen werden sich in aller Regel nicht nur bei bestimmten Einzelmerkmalen bemerkbar machen, sondern diese in ihrer Gesamtheit betreffen. Es bedarf daher zunächst dann einer nachvollziehbaren Begründung, wenn die Beurteiler nicht alle, sondern nur bestimmte Einzelkriterien höher bewertet haben, um der höherwertigen Tätigkeit Rechnung zu tragen. Die Begründung muss insoweit erkennen lassen, warum



gerade diese Einzelkriterien (und andere nicht) höher bewertet worden sind. Aber auch dann, wenn die Beurteiler mit Blick auf die höherwertige Beschäftigung sämtliche Einzelmerkmale mit im Vergleich zu den Bewertungen der unmittelbaren Führungskraft besseren Noten versehen haben, ist eine Begründung dafür erforderlich, warum die Höherwertigkeit der wahrgenommenen Aufgaben gerade in der konkret vorgenommenen Weise berücksichtigt wurde. Es ist also zu begründen, warum gerade welcher Notensprung (eine Note höher, zwei Noten höher etc.) erfolgt ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. April 2020 – 1 B 1071/19 –, juris, Rn. 17, vom 25. März 2020 – 1 B 724/19 –, juris, Rn. 30 sowie vom 5. September 2017 – 1 B 498/17 –, juris, Rn. 47 – 49, jeweils m. w. N.)

Unter Berücksichtigung dessen wird die streitgegenständliche Beurteilung den Anforderungen an die Begründung der Einzelkriterien nicht gerecht. Die Beurteilerinnen haben nicht alle, sondern nur bestimmte Einzelkriterien (hier: „Arbeitsergebnisse“ und „Wirtschaftliches Handeln“) höher bewertet als in der zugrunde liegenden Stellungnahme. Hierdurch wollten sie der höherwertigeren Tätigkeit des Klägers Rechnung tragen (vgl. Bl. 7 f. GA). Dieses Vorgehen erfordert eine nachvollziehbare Begründung, an der es fehlt. Eine solche Begründung kann insbesondere nicht den Ausführungen in der Begründung des Gesamtergebnisses entnommen werden. Die Beurteilerinnen haben dort erläutert, in den übrigen Einzelkriterien sei eine weitere Verbesserung im Rahmen einer Gesamtwürdigung nicht geboten gewesen. Bei der Vergabe der Gesamtergebnisse sei nach der Einzelleistung im Vergleich zur Gesamtgruppe auf einer Beurteilungsliste zu differenzieren. Der Kläger sei eine Besoldungsgruppe höherwertig eingesetzt. Aufgrund eines Vergleiches mit denjenigen Beamten, die noch höherwertiger eingesetzt seien, könne der höherwertige Einsatz des Klägers nicht zu einer Verbesserung in jedem Kriterium führen. Es handelt sich hierbei um Leerformeln (vgl. zu einer ähnlichen Begründung OVG NRW, Beschluss vom 25. März 2020, a. a. O., Rn. 32), die nicht darlegen, warum eine bessere Bewertung im Hinblick auf das Kriterium „Allgemeine Befähigung“ nicht erfolgt ist. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, wie sich die Höherwertigkeit der Tätigkeit des Klägers hinsichtlich der Einzelkriterien „Praktische Arbeitsweise“, „Fachliche Kompetenz“ und „Soziale Kompetenz“ bei gleichbleibender Bewertung mit der Bestnote „Sehr gut“ konkret ausgewirkt hat. Ob insoweit wegen der fehlenden Möglichkeit, aufgrund der höherwertigen Tätigkeit die Bewertung der Einzelkriterien anzuheben, eine Berücksichtigung im Rahmen der Bewertung des Gesamturteils stattgefunden hat,

lässt sich der Beurteilung nicht entnehmen. Darüber hinaus fehlt es an der erforderlichen Begründung, warum das Einzelkriterium „Arbeitsergebnisse“ zwei Noten höher und das Kriterium „Wirtschaftliches Handeln“ eine Note höher bewertet wurde als in der Stellungnahme.

Die danach nicht nachvollziehbare Begründung der Einzelkriterien schlägt auch auf das Gesamturteil durch. Denn Gesamturteil und Einzelbewertungen einer dienstlichen Beurteilung müssen in dem Sinne miteinander übereinstimmen, dass sich das Gesamturteil nachvollziehbar und plausibel aus den Einzelbewertungen herleiten lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. März 2017 – 2 C 51.16 –, juris, Rn. 12 m. w. N. sowie BremOVG, Beschluss vom 12. November 2018, a. a. O., Rn. 14 m. w. N.). Dass das Gesamturteil auf der Grundlage der Einzelkriterien erstellt wurde, ergibt sich nicht zuletzt aus den Ausführungen zur Begründung des Ausprägungsgrades. Danach wurde der Ausprägungsgrad aufgrund der Tendenz in den Bewertungen der Einzelkriterien vergeben. Die hier vergebene Ausprägung „Basis“ ist mit diesem Verweis auf die "Tendenz in den Bewertungen der Einzelkriterien" allerdings nicht hinreichend begründet. Es ist bereits nicht eindeutig, was mit "Tendenz" gemeint ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13. Mai 2020 – 1 B 1038/19 –, juris, Rn. 32).

Erweist sich die Beurteilung somit bereits aus den dargelegten Gründen als rechtswidrig, so kommt es auf die weiteren zwischen den Beteiligten in Streit stehenden Punkte nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

Gründe, die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor (§§ 124, 124a VwGO).

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Holly

gez. Vogel

gez. Strunk

### Beschluss

1. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).
2. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren durch den Kläger wird für notwendig erklärt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts (Tenor zu 1.) steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Gegen die Erklärung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren (Tenor zu 2.) steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation als Prozessbevollmächtigten eingelegt werden.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

gez. Holly

gez. Vogel

gez. Strunk

Beglaubigt

Mattesen, Marion, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Untersigner: Mattesen, Marion  
Datum: 02.09.2020 13:43 Uhr